

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Böschungshang entlang des Niedernberger Weges im Nilkheimer Grund"

Vom 16.01.1991

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 15.02.1991 und im "Aschaffenburg Volksblatt" am 16.02.1991),

geändert durch § 13 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 45 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 05.12.1990 Nr. 820-8632.01-1/89 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 24509, Gemarkung Großostheim, gelegene Terrassenböschung wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,6322 ha und erhält die Bezeichnung "Böschungshang entlang des Niedernberger Weges im Nilkheimer Grund".

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25000 und einer Karte M 1 : 2500 (Anlagen 1 und 2) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2500.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Lebensraum zahlreicher bedrohter Pflanzen und Tiere zu bewahren und zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Stadt Aschaffenburg beizutragen.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu verändern oder Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder dessen Bestandteilen führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Flächen umzubrechen,
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
9. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
10. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
15. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
16. zu zelten oder zu lagern,
17. Lärm zu verursachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Aschaffenburg erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen i. S. des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gilt Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 17 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflagen zu einer Genehmigung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.